



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

**A-Post**

Eröffnung gemäss Adressatenliste

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Kp/mog  
Fehraltorf, 13.03.2026

**Plangenehmigungsgesuch für eine elektrische Anlage;**

**Verfahrensprogramm / Zeitplan**

<b>Projekt</b>	<p>S-2612114.1 Transformatorstation Embrach, GOFAST Industriestrasse 4 (Privat-Teil; EKZ-Teil siehe S-2612113) Anlageteil: Hochspannungs-Schaltanlage, Transformation und Nieder- spannungs-Schaltgerätekombination - Neubau auf Parzelle Nr. 4450 in der Industriezone A für Fast Charger</p> <p>L-2612133.1 16 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen TS Embraport L+M und GOFAST Industriestrasse 4 - Neubau der Querung der Hardrütistrasse und auf der Parzelle Nr. 4450 für die Erschliessung der neuen Station ab bestehender Leitung</p> <p>L-0122542.5 16 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen GOFAST Industrie- strasse 4 und im Feld - Neubau der Querung der Hardrütistrasse und auf der Parzelle Nr. 4450 für die Erschliessung der neuen Station ab bestehender Leitung</p> <p>S-2612113.1 Transformatorstation Embrach, GOFAST Industriestrasse 4 (EKZ-Teil; Privat-Teil siehe S-2612114) Anlageteil: 3-feldrige Hochspannungs-Schaltanlage - Neubau auf Parzelle Nr. 4450 in der Industriezone A für Fast Charger</p>
<b>Gesuchsteller</b>	<p>EVU-Beratung AG Rietlistrasse 5 9403 Goldach SG</p>

	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Deisrütistrasse 12 8472 Seuzach
<b>Betriebsinhaber</b>	GOFAST AG Wiesenstrasse 10a 8952 Schlieren  Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Deisrütistrasse 12 8472 Seuzach
<b>Betroffener Kanton</b>	Zürich
<b>Betroffene Gemeinde</b>	Embrach
<b>Leitverfahren</b>	Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0), Art. 16 ff.
<b>Leitbehörde / Bewilligungsbehörde</b>	Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
<b>Art des Verfahrens</b>	Ordentliches Verfahren (Publikation des Gesuchs und öffentliche Auflage)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahrensprogramm beruht auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die Änderung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten. Weitere Beweissmassnahmen werden angeordnet, wenn und sobald sich dies als nötig erweisen sollte.

Den Verfahrensbeteiligten wird der digitale Zugriff zu den Gesuchsunterlagen des ESTI für 90 Tage zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch via mitgelieferten Link über **ESTI-Consultation** zuzustellen.

<b>WER</b>	<b>WAS</b>	<b>BIS WANN</b>
EVU-Beratung AG Rietlistrasse 5 9403 Goldach SG  Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Deisrütistrasse 12 8472 Seuzach	Steckt Projekt im Gelände aus (für Kabelanlagen nicht zwingend)	Bis zum Schluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Zürich	Veranlasst Publikation im kantonalen Amtsblatt und in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden (Auflagefrist 30 Tage; Textentwurf liegt bei)	Nach Eingang Verfahrensprogramm
Kanton Zürich	Informiert ESTI über <a href="mailto:stellungen@esti.ch">stellungen@esti.ch</a> und Gesuchsteller über Publikation und Auflagefrist	Vor Publikation
EVU-Beratung AG Rietlistrasse 5 9403 Goldach SG  Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Deisrütistrasse 12 8472 Seuzach	Persönliche Anzeige an Entschädigungsberechtigte, falls erforderlich	Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs

<b>WER</b>	<b>WAS</b>	<b>BIS WANN</b>
Kanton Zürich	Stellungnahme an ESTI, inklusive Forderungen und Auflagen, die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben.	15.06.2026
ESTI	Keine Einsprachen, keine Differenzen mit Bundesbehörden; Erteilung der Plangenehmigung	27.07.2026
ESTI	Einsprachen und/oder Differenzen mit Bundesbehörden; ESTI erzielt Einigung; Erteilung der Plangenehmigung	15.01.2027
ESTI	Keine Einigung mit den Einsprechern oder Bundesbehörden, Überweisen der Unterlagen an das Bundesamt für Energie (BFE) zum Entscheid.	15.12.2026

Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind, keine Projektänderungen erfolgen, der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt, keine Fristen erstreckt werden müssen und bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

Aus Sicht des ESTI sind die eingereichten Unterlagen vollständig. Die Verfahrensbeteiligten werden ersucht, die Unterlagen ebenfalls auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen beim ESTI nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Insbesondere ist dem ESTI mitzuteilen, falls eine bestockte Fläche gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) nach kantonalem Recht als Wald gilt und ob weitere Unterlagen notwendig sind. Ohne Mitteilung innerhalb dieser Frist geht das ESTI davon aus, dass die Unterlagen auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten vollständig sind.

Schliesslich interessiert uns Ihre Meinung zu einem allfälligen sofortigen Baubeginn, den das ESTI nach Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) für die Anlage oder für Teile davon gestatten kann, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind. Ohne explizite Bemerkung in Ihrer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen einen solchen allfälligen sofortigen Baubeginn haben.

**Kosten für die Publikation:** Sind bei der Unternehmung, gemäss der Angabe auf dem Plangenehmigungsgesuch, direkt einzuziehen.

#### **Adressatenliste**

Mit den Gesuchsunterlagen zur Veranlassung der Publikation und öffentlichen Auflage sowie zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

- Kanton Zürich per E-Mail an [kofu@bd.zh.ch](mailto:kofu@bd.zh.ch)  
Beilagen: Textentwurf für die Publikation, 4 Plangenehmigungsgesuche

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Peter Kreissig  
Verfahrensleiter

Mitteilung ohne Unterschrift

Kopie an:  
EVU-Beratung AG per E-Mail an [m.mueller@evu-beratung.ch](mailto:m.mueller@evu-beratung.ch)

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) per E-Mail an [andre.buechler@ekz.ch](mailto:andre.buechler@ekz.ch)